ESCHK GT Hb-2011 vom 14. November 2011

Eschk, 2011-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_GT Hb-2011

FR: ESCHK GT Hb-2011 du 14 novembre 2011

IT: ESCHK GT Hb-2011 del 14 novembre 2011

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 14. November 2011 betreffend den Gemeinsamen Tarif Hb (GT Hb) Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

2/39 ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2011 betreffend den GT Hb CFDC _____

3/39 ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2011 betreffend den GT Hb CFDC _____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten und seit- her mehrmals (letztmals am 23. November 2010) verlängerten Gemeinsamen Tarifs Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) läuft

am 31. Dezember 2011 ab. Mit Eingabe vom 26. Mai 2011 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsge- sellschaften SUISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag auf Geneh- migung eines neuen GT Hb in der Fassung vom 1. Februar 2011 mit einer Gültigkeits- dauer bis zum 31. Dezember 2017 gestellt.

2. Die Einnahmen aus dem GT Hb in den letzten vier Jahren werden (in ganzen Franken- beträgen) wie folgt angegeben:

SUISA Swissperform

2007 Fr. 1'733'199 Fr. 344'347

2008 Fr. 1'746'687 Fr. 324'907

2009 Fr. 1'820'574 Fr. 357'988

2010 Fr. 1'854'465 Fr. 362'170

Dazu wird ausgeführt, dass die Einnahmen von Swissperform nicht gleichläufig zu den- jenigen der SUISA verlaufen. Während die Einnahmen der SUISA Rückschlüsse auf die Häufigkeit der durchgeführten Anlässe zuliessen, würden die Einnahmen von Swissperform unabhängig von der Anzahl der Anlässe Schwankungen aufgrund der Art der Anlässe unterliegen. Dies wird damit begründet, dass bei einem Anlass mit Live- Musik die Swissperform keine Entschädigung für Zweitnutzungsrechte der Handelston- träger geltend machen könne, ihr dagegen eine entsprechende Entschädigung zuste- he, wenn Musik ab Tonträgern genutzt werde.

3. Zu den Verhandlungen wird erwähnt, dass mit Ausnahme von Swiss Olympic und eco- nomiesuisse sämtliche Tarifpartner (vgl. vorne S. 1 f.) daran teilgenommen hätten, wo- bei sich der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Städteverband durch den DUN vertreten liessen.

4. Die Verwertungsgesellschaften verweisen erneut darauf, dass sie seit längerem eine Neugestaltung des GT Hb planten. Aufgrund der vorgeschlagenen Strukturänderung sei es jedoch schwierig gewesen, die Auswirkungen der Tarifänderung zu beurteilen.

Sie seien daher im vergangenen Jahr mit den Verhandlungsteilnehmern übereinge- kommen, den GT Hb für das Jahr 2011 nochmals zu verlängern.

Weiter geben sie an, dass seit Frühjahr 2010 insgesamt vier Verhandlungssitzungen durchgeführt worden sind. Darüber hinaus seien im Sommer 2010 auch verschiedene bilaterale Gespräche mit denjenigen Verhandlungspartnern geführt worden, die einen Gesamtvertrag abgeschlossen haben, um die Auswirkungen des neuen Tarifs auf je- den dieser Gesamtverträge zu untersuchen. In der Folge seien mit Ausnahme von Swiss Olympic Association, welche sich nicht äusserte und auch nicht an den Verhand- lungen teilgenommen habe, die Verhandlungspartner mit dem neuen GT Hb in der Fassung vom 1. Februar 2011 einverstanden gewesen (vgl. Gesuchsbeilage 15).

5. Die Verwertungsgesellschaften führen aus, dass auch der neue GT Hb Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung ausserhalb des Gastgewerbes regle und daher im Wesentlichen dem bisherigen Tarif entspreche. Allerdings sei unter den Bst. A und E eine neue Tarifstruktur eingeführt worden; dies mit dem Ziel einen weiteren Schritt zur Harmonisierung mit den anderen Aufführungstarifen (GT Ka/Kb und GT H) zu errei- chen. Der GT Hb decke ein breites Spektrum von Nutzungen ab, wobei je nach Bedeu- tung der Musik grundsätzlich zwischen ‘Tanzanlässen‘, ‘Musikalischen Unterhaltungs- anlässen‘ und ‘Unterhaltungsanlässen mit musikalischer Umrahmung‘ unterschieden werde.

Es folgen zusätzlichen Angaben zur Berechnungsgrundlage der Vergütungen (insbe- sondere zur Berechnung der Urheberrechte [Ziff. 21-22] und der verwandten Schutz- rechte [Ziff. 23-24]) sowie zur Mindestentschädigung [Ziff. 25], den Ermässigungen [Ziff. 27ff.], der Beibringung von Verzeichnissen [Ziff. 39-42] und der Gültigkeitsdauer des GT H [Ziff.43].

6. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsge- sellschaften auf die Zustimmung der Verhandlungspartner zu diesem Tarif sowie dar- auf, dass es im vorliegenden Fall keine Umstände gebe, die der Annahme widerspre- chen würden, wonach der Tarif einer unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekom- menen Einigung gleichkomme.

Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass ganz besondere Discoveranstaltungen und Technoparaden definiert worden sind, für die angesichts der spezifischen Umstände ein über drei Prozent hinausgehender Pro- zentsatz gelten soll. So sei in Zusammenarbeit mit den Nutzern und insbesondere mit der IG Techno & House ein Vergütungssatz von bis zu 4,5 Prozent (für 2016/2017) vereinbart worden. Dies falls an einer Discoveranstaltung oder Technoparade aus- schliesslich Ton- und

Tonträger verwendet werden, ohne dass Künstler auftreten, wel- che während dieser Aufführung Musik live darbieten und deren Darbietung in der Wer- bung und Ankündigung als Programmpunkt der Veranstalter dargestellt wird (vgl. Ziff. 23.1 GT Hb). Sowohl Swissperform wie offenbar auch die betroffenen Nutzer gehen davon aus, dass die Nutzung von verwandten Schutzrechten in dieser bewusst eng gehaltenen Definition äusserst intensiv ist.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass nach dem heutigen Tarif die Min- destentschädigung für Grossanlässe in gewissen Fällen niedriger sein kann als die Pauschalentschädigung für Kleinanlässe. Da für Kleinanlässe nicht eine höhere Ent- schädigung verlangt werden soll als für einen Grossanlass, gelten mit dem neuen Tarif die Pauschalen für die Kleinanlässe auch als Minimalentschädigung für die Grossan- lässe.

7. Mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2011 wurde die Spruchkammer eingesetzt und die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 URV ein- geladen, bis zum 15. Juli 2011 zur Tarifeingabe Stellung zu nehmen; dies unter Hin- weis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenom- men werde.

In der Folge hat der DUN auch im Namen seiner Mitglieder Schweizerischer Gemein- deverband, Schweizerischer Gewerbeverband sowie Schweizerischer Städteverband seine Zustimmung zur beantragten Genehmigung des GT Hb bestätigt. Allerdings hat der Schweizerische Gewerbeverband mit Schreiben vom 15. Juli 2011 darauf hinge- wiesen, dass er nicht mehr Mitglied des DUN sei, weshalb die Zustimmungserklärung als nichtig zu betrachten sei. Weiter erklärte der Fasnachtsverband HEFARI seine aus- drückliche Zustimmung zum GT Hb in der vorgelegten Version.

8. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifvorlage am 18. Juli 2011 dem Preisüberwacher zur Stel- lungnahme unterbreitet. In seiner Antwort vom 21. Juli 2011 verzichtete der Preisüber- wacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten GT Hb. Dies be- gründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf einen neuen Tarif einigen konnten.

9. Da im vorliegenden Genehmigungsverfahren kein beteiligter Nutzerverband die Ange- messenheit des vorgelegten Tarifs bestritten hat bzw. die an den Verhandlungen teil- nehmenden Nutzerverbände dem neuen GT Hb ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 25. August 2011 auch seitens der Mitglieder der

Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

10. Der zur Genehmigung vorgelegte Gemeinsame Tarif Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) hat in der Fassung vom 1. Februar 2011 in deutscher, französischer und italienischer Sprache den folgenden Wortlaut:

36/39 ESchK CAF Beschluss vom 14. November 2011 betreffend den GT Hb CFDC _____

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am neuen GT Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) beteiligten Ver- wertungsgesellschaften SUISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Genehmi- gung dieses revidierten Tarifs mit einer vorgesehenen Geltungsdauer ab dem 1. Ja- nuar 2012 am 26. Mai 2011 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV einge- reicht. Dem Bericht der Verwertungsgesellschaften kann ebenfalls entnommen werden, dass die Verhandlungen gemäss Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind. Die beiden Verwertungsgesellschaften sind mit der Aufstellung des GT Hb zudem der Pflicht gemäss Art. 47 Abs. 1 URG nachgekommen, für die gleiche Ver- wendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine gemeinsame Zahlstelle (vgl. Ziff. 34 ff.) zu bestimmen.

Die Einigung unter den Tarifparteien betrifft insbesondere auch den Vergütungssatz von 4,5 Prozent in den Jahren 2016/2017 gemäss Ziff. 23.1 GT Hb (bzw. die Verdop- pelung der Vergütung gemäss Ziff. 24.3 GT Hb) für verwandte Schutzrechte bei Disco- veranstaltungen bzw. Technoveranstaltungen, bei denen zur Aufführung der Musik ausschliesslich Ton- und Tonbildträger verwendet werden und keine Künstler auftreten, welche während dieser Aufführung Musik live gegen ein marktübliches Entgelt darbie- ten und deren Darbietung in der Werbung und Ankündigung als Programmpunkt der Veranstaltung dargestellt wird. Hier ist davon auszugehen, dass die Tarifparteien die Auffassung haben, dass die Berechtigten ohne das Überschreiten des Regelhöchstsat- zes von 3 Prozent in diesem Bereich selbst bei einer wirtschaftlichen Verwaltung keine angemessene Entschädigung erhalten und sich daher gemäss Art. 60 Abs. 2 URG auf diese höheren Entschädigungen geeinigt haben.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Auf- bau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f.

URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschrän- kung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Al- lerdings kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keiner- lei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Die Schiedskommission stellt fest, dass sich die beiden Verwertungsgesellschaften mit den interessierten Kreisen auf den neuen Tarif einigen konnten. Dies gilt auch für den Schweizerischen Gewerbeverband, der mit Schreiben vom 15. Juli 2011 mitteilte, dass er seit Mitte 2011 nicht mehr Mitglied des DUN ist. In der Verhandlungsphase des GT Hb hat er sich somit noch durch den DUN vertreten lassen und auch ausdrücklich mit einem Mail vom 15. März 2010 der federführenden Verwertungsgesellschaft SUISA mitgeteilt, dass er nicht selber an den Verhandlungen zum GT Hb teilnehme, sondern sich durch den DUN vertreten lasse. Im Übrigen stellt der SGV mit seinem Schreiben weder das Verhandlungsresultat noch die Angemessenheit des GT Hb in Frage. Somit liegt kein gewichtiges Anzeichen vor, dass der Tarif nicht angemessen sein könnte.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Genehmigung des GT Hb und des Umstandes, dass der Schiedskommis- sion keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht

annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist beim GT Hb von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schieds- kommission kann deshalb davon ausgehen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in

seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist auch darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerver- bände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

3. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet hat, gibt die Ta- rifeingabe der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der neue GT Hb wird somit antragsgemäss mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. De- zember 2017 genehmigt.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesell- schaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Der Gemeinsame Tarif Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) wird in der Fassung vom 1. Februar 2011 mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 genehmigt. […]

—

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.